

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

18. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1964

Nummer 45

| Glied.-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|------------|-------------|--|-------|
| 24 | 21. 9. 1964 | Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen | 285 |
| 7101 | 15. 9. 1964 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfändleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens | 283 |
| 7831 | 15. 9. 1964 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen | 288 |

24

Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlings- fragen im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 21. September 1964

Auf Grund des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GS. NW. S. 482) und §§ 22, 25 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Ausschusses für Flüchtlings- und Vertriebenenfragen des Landtages verordnet:

ERSTER TEIL

Bildung und Aufgabe der Beiräte

§ 1

Bildung von Beiräten

Als Ausschüsse für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen bestehen:

- der Landesbeirat beim Arbeits- und Sozialminister,
- die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten,
- die Kreisbeiräte bei den Landkreisen und kreisfreien Städten,
- die Amts- und Gemeindebeiräte bei den Ämtern und kreisangehörigen Gemeinden.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Behörde, bei der er gebildet ist, zu unterrichten und zu beraten. Er soll die Vertriebenen und Deutschen aus der sowjetisch besetzten Besatzungszone oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin (Deutsche aus der SBZ) beraten, ihre Interessen in der Öffentlichkeit vertreten und bei ihnen Ver-

ständnis für die Maßnahmen der Behörde wecken. Dem Beirat können weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Behörde erteilt dem Beirat die zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

ZWEITER TEIL

Kreisbeirat

§ 3

Wahl und Zusammensetzung

- sieben Mitglieder auf Vorschlag des Bundes der Vertriebenen (BdV); darunter sollte ein Mitglied der Deutschen Jugend des Ostens (DJO) und ein Mitglied des Bauernverbandes der Vertriebenen sein,
- drei Mitglieder auf Vorschlag der Organisationen der Deutschen aus der SBZ, die möglichst gemeinsame Vorschläge einreichen sollten,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Kreisjugendringes,
- sechs Mitglieder aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt,
- drei Mitglieder, die der Vertretungskörperschaft angehören.

(3) Der Kreisbeirat ist kein Ausschuß im Sinne des § 32 der Landkreisordnung und der §§ 41 ff. der Gemeindeordnung.

§ 4

Wählbarkeit

- Die Mitglieder des Kreisbeirates müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt nicht für das Mitglied der DJO und das auf Vorschlag des Kreisjugend-

ringes gewählte Mitglied. Alle Mitglieder müssen 3 Monate ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt haben.

(2) Nicht wählbar ist:

- a) wer Bediensteter der zentralen Dienststelle im Sinne des § 21 BVFG oder einer Vertriebenenbehörde im Sinne des § 12 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen ist,
- b) wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft steht,
- c) wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

(3) Bedienstete der Körperschaft, bei der der Beirat gebildet ist, sind nur mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten wählbar. Absatz 2 Buchstabe a bleibt unberührt.

§ 5

Wahlvorschläge

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die in § 3 Abs. 2 Buchstaben a—c genannten Organisationen und Verbände spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Beirates aufzufordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin Wahlvorschläge vorzulegen. Die Aufforderung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

(2) Jeder für die in § 3 Abs. 2 Buchstaben a—c genannten Gruppen eingereichte Wahlvorschlag muß mindestens die doppelte Zahl an Personen enthalten, wie Beiratsmitglieder und Stellvertreter zu wählen sind.

(3) In den Wahlvorschlägen müssen für jeden Bewerber Name und Vorname, Geburtstag und Anschrift sowie gegebenenfalls die Nummer des auf Grund des § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises angegeben sein. Die Einverständniserklärung der auf den Vorschlägen benannten Personen ist beizufügen.

(4) Der Hauptverwaltungsbeamte prüft, ob die in den Vorschlägen benannten Personen wählbar sind. Er stellt die Vorschläge nach den in § 3 Abs. 2 Buchstaben a—c genannten Gruppen zusammen.

§ 6

Wahlverfahren

(1) Für jede Gruppe wählt die Vertretungskörperschaft die in § 3 Abs. 2 genannte Anzahl von Mitgliedern und die gleiche Anzahl von Stellvertretern. Hierbei ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, richtet sich das Wahlverfahren nach den für die Wahlen zu den Ausschüssen der Vertretungskörperschaften geltenden Bestimmungen.

§ 7

Wahltermin und Amtsdauer

(1) Die Wahl des Kreisbeirates findet spätestens drei Monate nach der Wahl der Vertretungskörperschaft statt.

(2) Der Kreisbeirat wird für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft gewählt.

§ 8

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Hauptverwaltungsbeamten bedarf.

DRITTER TEIL

Amts- und Gemeindebeiräte

§ 9

Zusammensetzung

(1) Bei Ämtern und amtsfreien Gemeinden sowie bei amsangehörigen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird ein aus mindestens drei Mitgliedern be-

stehender Beirat gebildet. Bei amsangehörigen Gemeinden mit einer geringeren Einwohnerzahl soll ein Vertrauensmann als Gemeindebeirat gewählt werden.

(2) Die Mitglieder und Stellvertreter der Amts- und Gemeindebeiräte werden von der Vertretungskörperschaft des Amtes oder der Gemeinde auf Vorschlag des Kreisbeirates gewählt. § 4 gilt entsprechend.

(3) Soweit der Beirat aus mehreren Personen besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Obmann.

§ 10

Wahlverfahren und Amtsdauer

(1) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Kreisbeirat spätestens sechs Wochen vor der Wahl des Amts- oder Gemeindebeirates aufzufordern, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin einen Wahlvorschlag vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß für die Wahl nach § 9 Abs. 1 Satz 1 mindestens neun, für die Wahl nach § 9 Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Personen benennen.

(2) Im übrigen gelten § 5 Abs. 3 und 4 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 7 und 8 entsprechend.

VIERTER TEIL

Bezirksbeirat

§ 11

Zusammensetzung

(1) Der Bezirksbeirat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Mitglied jedes Kreisbeirates des Bezirks, das Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises ist,
- b) Mitgliedern auf Vorschlag der Organisationen der Deutschen aus der SBZ, und zwar
 - je acht in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf,
 - je fünf in den Regierungsbezirken Detmold, Köln und Münster,
 - zwei im Regierungsbezirk Aachen;
- c) einem Mitglied auf Vorschlag des Bauernverbandes der Vertriebenen,
- d) einem Mitglied auf Vorschlag der DJO,
- e) acht Mitgliedern aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Bezirks.

(2) Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 12

Wahl und Berufung

(1) Die in § 11 Abs. 1 Buchstabe a genannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden durch die Kreisbeiräte gewählt. Für das Wahlverfahren und die Feststellung des Wahlergebnisses gelten §§ 16 und 17 entsprechend.

(2) Die in § 11 Abs. 1 Buchstaben b—e genannten Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten berufen. Er fordert die in § 11 Abs. 1 Buchstaben b—d genannten, auf Landesebene tätigen Organisationen auf, ihm bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin die doppelte Zahl an Personen vorzuschlagen, wie Mitglieder und Stellvertreter zu berufen sind.

§ 13

Termine für Wahl und Berufung sowie Amtsdauer

(1) Die Wahlen nach § 12 Abs. 1 sind spätestens vier Wochen nach der Wahl des Kreisbeirates durchzuführen, die Berufungen nach § 12 Abs. 2 nach weiteren vier Wochen.

(2) Der Bezirksbeirat wird für die Wahlzeit der Kreisbeiräte gewählt.

§ 14

Vorsitz und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer. Der Vorsitzende muß der in § 11 Abs. 1 Buchstabe a genannten Gruppe angehören.

(2) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf.

FÜNFTER TEIL

Landesbeirat

§ 15

Zusammensetzung

(1) Der Landesbeirat setzt sich aus fünf vom Ausschuß für Flüchtlings- und Vertriebenenfragen des Landtags und vierzehn von den Bezirksbeiräten gewählten sowie sechszwanzig vom Arbeits- und Sozialminister berufenen Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(2) Die vom Ausschuß für Flüchtlings- und Vertriebenenfragen des Landtags gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen dem Landtag angehören. Die von den Bezirksbeiräten gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter müssen den Bezirksbeiräten angehören.

(3) Es wählen die Bezirksbeiräte bei den Regierungspräsidenten in Arnsberg und Düsseldorf je zwei Vertriebene und je einen Deutschen aus der SBZ, die übrigen Bezirksbeiräte je einen Vertriebenen und je einen Deutschen aus der SBZ.

(4) Unter den berufenen Mitgliedern sollen sich befinden:

- a) ein Vertriebener aus jedem Regierungsbezirk,
 - b) zwei Deutsche aus der SBZ, nach Möglichkeit aus den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf,
 - c) zwei Vertreter der Deutschen Jugend des Ostens,
 - d) ein Vertreter des Bauernverbandes der Vertriebenen,
 - e) ein Vertreter der Vertretung der heimatvertriebenen Wirtschaft,
 - f) vierzehn Persönlichkeiten aus dem Bereich des kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens des Landes.
- (5) § 12 gilt entsprechend.

§ 16

Wahlverfahren

(1) Die Wahl durch die Bezirksbeiräte ist geheim. Gewählt wird mit Stimmzetteln.

(2) Jeder Wahlberechtigte benennt auf seinem Stimmzettel

- a) in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf je zwei Vertriebene und je einen Deutschen aus der SBZ,
- b) in den übrigen Regierungsbezirken je einen Vertriebenen und je einen Deutschen aus der SBZ.

(3) In gleicher Weise werden in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreter gewählt.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im Falle des Absatzes 2 Buchstabe a mehr als zwei Bewerber der Vertriebenen und ein Bewerber der Deutschen aus der SBZ, im Falle des Absatzes 2 Buchstabe b mehr als ein Bewerber der Vertriebenen und der Deutschen aus der SBZ benannt oder sonstige Zusätze beigelegt sind.

(5) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlleiter.

(6) Wahlleiter ist der Regierungspräsident oder sein Beauftragter.

§ 17

Wahlergebnis

(1) Als Mitglieder des Landesbeirates sind gewählt:

- a) in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf die Bewerber der Vertriebenen, die die höchste und nächsthöchste Stimmenzahl erreicht haben, und von den Deutschen aus der SBZ derjenige, der die höchste Stimmenzahl erreicht hat,
- b) in den übrigen Regierungsbezirken diejenigen Bewerber, die die höchste Stimmenzahl ihrer Gruppe erreicht haben.

(2) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Wahlleiter gezogene Los.

(3) Auf die gleiche Weise werden die gewählten Stellvertreter ermittelt. Der Wahlleiter bestimmt für jedes Mitglied den Stellvertreter.

(4) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter zu unterschreiben und von ihm aufzubewahren ist.

§ 18

Termine für Wahl und Berufung sowie Amts dauer

(1) Die Wahlen zu dem Landesbeirat sind spätestens sechs Wochen nach Bildung der Bezirksbeiräte durchzuführen, die Berufung nach weiteren sechs Wochen.

(2) Der Landesbeirat wird für die Wahlzeit der Kreisbeiräte gewählt.

§ 19

Vorsitz, Satzung und Geschäftsordnung

(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.

Der Vorsitzende muß Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellten Ausweises sein.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt eine Satzung für den Beirat. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Arbeits- und Sozialministers bedarf.

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 20

Ausweisinhaber

Mindestens die Hälfte der Mitglieder jedes Beirates, der aus mehreren Personen besteht, muß Inhaber eines nach § 15 Abs. 2 BVFG ausgestellter Ausweises sein.

§ 21

Kosten

(1) Die Kosten der Kreis-, Amts- und Gemeindebeiräte trägt die Körperschaft, bei der der Beirat gebildet ist.

(2) Die Kosten der Bezirksbeiräte und des Landesbeirates sowie die durch die Bildung dieser Beiräte entstehenden Kosten trägt das Land.

§ 22

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Ein gewähltes Mitglied verliert die Mitgliedschaft im Beirat:

- a) durch schriftlich dem Vorsitzenden des Beirates gegenüber erklären Verzicht,
- b) durch nachträglichen Verlust der Wählbarkeit,
- c) durch Verlegung des Wohnsitzes aus seinem Wahlgebiet.

(2) Das Ausscheiden aus einem Beirat berührt die Zugehörigkeit zu einem anderen Beirat nicht.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Beirat aus, so rückt sein Stellvertreter nach.

(4) Ein berufenes Mitglied kann jederzeit abberufen werden oder auf seine Mitgliedschaft schriftlich verzichten.

§ 23

Einberufung der Beiräte

(1) Die Beiräte sind spätestens vier Wochen nach ihrer Bildung vom Leiter der in § 1 genannten Behörden oder Körperschaften zu ihrer ersten Sitzung einzuberufen.

(2) Die bisherigen Beiräte üben ihre Tätigkeit, auch wenn die Amts dauer bereits beendet ist, bis zum Zusammentritt der neuen Beiräte aus.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 25. September 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Beiräte für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. August 1960 (GV. N.W. S. 305) außer Kraft.

Düsseldorf, den 21. September 1964

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1964 S. 285.

7101

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Ver-
steigerergewerbes und des Sachverständigenwesens**

Vom 15. September 1964

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 34 b Abs. 9 und 36 Abs. 1 der Gewerbeordnung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 1963 (BGBl. I S. 125), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pfandleihgewerbes, des Versteigerergewerbes und des Sachverständigenwesens vom 21. Februar 1961 (GV. NW. S. 133) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Zuständig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Versteigerern nach § 34 b Abs. 5 der Gewerbeordnung ist die Industrie- und Handelskammer.

(2) Zuständig für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Rahmen des § 36 der Gewerbeordnung ist

1. auf dem Gebiet des Bergwesens das Oberbergamt,
2. auf dem Gebiet des Vermessungswesens außerhalb der Landesvermessung der Regierungspräsident, im übrigen die Industrie- und Handelskammer; dies gilt nicht für die Bestellung und Vereidigung von Personen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues.

(3) Ortsmäßig zuständig ist die Industrie- und Handelskammer, das Oberbergamt oder der Regierungspräsident, in deren oder dessen Bezirk der Antragsteller seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer gewerblichen Niederlassung seinen Wohnsitz hat.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen sind in den Fällen des § 53 Abs. 2 der Gewerbeordnung auch für die Rücknahme der Bestellung zuständig.

(5) Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Vereidigung von Sachverständigen, die von ihr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706), geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), bestellt worden sind.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Nr. 3:

3. für die Annahme der Überschüsse aus der Pfandverwertung und für die Verlängerung der Frist nach § 11 Satz 1 der Verordnung über den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher der Regierungspräsident.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Meyers

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niemann

— GV. NW. 1964 S. 288.

7831

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Ermächtigungen
des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß
von Viehseuchenverordnungen**

Vom 15. September 1964

Auf Grund des § 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Ermächtigungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Regierungspräsidenten zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen vom 14. Januar 1964 (GV. NW. S. 11) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Verordnung über Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen.“
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die in § 2 des Viehseuchengesetzes der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlaß von Viehseuchenverordnungen werden auf den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister) übertragen. Der Minister kann die Ermächtigungen auf die Regierungsprä-

sidenten, Kreisordnungsbehörden und örtlichen Ordnungsbehörden übertragen und dabei auch bestimmen, daß die übertragenen Ermächtigungen von den Regierungspräsidenten auf die Kreisordnungsbehörden und die örtlichen Ordnungsbehörden und von den Kreisordnungsbehörden auf die örtlichen Ordnungsbehörden weiter übertragen werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1964

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Wesfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niemann

— GV. NW. 1964 S. 288.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung erfolgt nicht.